

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG FÜR BEHÖRDLICHE LEITFÄDEN UND ERLASSE

EuGH, Urteil vom 25.06.2020, Rs. C-24/19

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befasst sich in diesem Urteil mit der Frage, ob auch politische Maßnahmen und allgemeine Regelungen „Pläne und Programme“ sein können, für die eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig ist. Anlass war die Vorlage eines belgischen Gerichts, das über die Genehmigung von Windenergieanlagen unter anderem auf Grundlage eines Rundschreibens der flämischen Regierung und eines Erlasses mit sehr allgemeinem Charakter zu entscheiden hatte. Der EuGH entschied, dass die SUP-Richtlinie 2001/41/EG nicht nur *verpflichtende* Pläne und Programme erfasse. Auch Rechtsakte mit einer politischen bzw. indikativen Zielsetzung könnten Pläne und Programme sein. Andernfalls bestünde das Risiko, dass die Pflicht zur Umweltprüfung umgangen werden könnte, indem man Pläne und Programme nicht verpflichtend mache. Auch sei es für die Einordnung unerheblich, dass ein Rechtsakt ein gewisses Abstraktionsniveau aufweise.

Zur weiteren Vorlagefrage, wie umfangreich die Regelungen sein müssten, damit sie einer Umweltprüfung unterworfen sind, bekräftigte der EuGH seine in den letzten Jahren etablierte Rechtsprechung. Nach dieser kommt es nicht auf den quantitativen Regelungsumfang an, sondern auf die Frage, ob die Regelungen einen hinreichend signifikanten Rahmen für Projekte mit Umweltauswirkungen darstellen. Damit solle vermieden werden, dass die Umweltprüfung durch die Zerstückelung von Regelungen umgangen werde. Ein solcher Rahmen liege hier vor, da detaillierte Vorgaben zu u.a. Schattenwurf, Sicherheitsvorschriften und Lärmemissionen enthalten seien. Zuletzt fragte das vorliegende Gericht, ob die Wirkungen des Rundschreibens, des Erlasses und der Genehmigung der Windenergieanlagen auch ohne die eigentlich notwendige Umweltprüfung aufrechterhalten werden könnten. Dies ist für den EuGH nur dann möglich, wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedsstaates auswirken könnte. Ansonsten sei die Genehmigung aufzuheben.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Entscheidung weitet der EuGH die Klagerechte gegen Pläne und Programme aus. Insbesondere die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden werden dadurch gestärkt. Viele Rechtsakte mit einer eher politischen Zielsetzung, aber auch behördliche Handlungsempfehlungen und Leitfäden, könnten nach dieser Rechtsprechung nun auch unter dem Aspekt der strategischen Umweltprüfung angreifbar sein, soweit sie einen hinreichend signifikanten Rahmen für Projekte mit Umweltauswirkungen darstellen.